

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ortsstatut

en kein Tagblatt.

hr 1890 betreffend.
sien, werden unter Bezug auf §. 7 der Verordnung vom
alsbald aufzustellen und längstens innerhalb 14 Tagen,
mher vorzulegen.
jen.

Eisenbahnen.

Badzüge zwischen hier und Waxau.
or.

senbahnen.

essenden das Fahrgeld abgezählt bereit zu halten. Diese
so daß durch das Geldwechseln nicht unbedeutende Ver-
is Fahrgeld abgezählt zu übergeben. 6.6.
or.

ienst 1889, enthaltend eine übersichtliche Darstellung der
Posteinrichtungen in hiesiger Stadt, ist soeben erschienen
räger und in der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung

ne amtliche Verkaufsstelle für Postwertzeichen wird vom
57, übertragen.

Postagentur eine Reichs-Telegraphenanstalt mit Fern-

Auf Grund der §§. 5, 7 und 9 des Gesetzes, betreffend die
Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-
zustandes, vom 25. Juni 1868, des §. 7 des Gesetzes über die
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom
13. Februar 1875, sowie der §§. 7 g. und 19 a. der Städte-
ordnung wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über die

Quartier- und Naturalleistungen im Frieden

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Alle hiesigen Einwohner, sowie die auswärts wohnenden Be-
sitzer hiesiger Gebäude sind zur Gewährung von Quartier für
Truppen und Pferde, sowie von Naturalverpflegung für Truppen
nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden, für den
eigenen Bedarf nicht unumgänglich notwendigen Räumlichkeiten
verpflichtet.

Zur Stellung von Vorspann werden die Pflichtigen nach
Maßgabe der Zahl ihrer Zugtiere und Fuhrwerke beigezogen.

II. Einquartierungs-Kommission.

§. 2.

Sämtliche bezüglich der Einquartierung von Truppen und der
Naturalleistungen für solche in Friedenszeiten der Gemeinde-
behörde obliegenden Geschäfte werden einer Kommission über-
tragen, welche den Namen

„Einquartierungs-Kommission“

führt.

Sprechbetrieb mit beschränktem Tagesdienst für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.
Karlsruhe (Baden), 6. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

In Vertretung:
S c h m ü c k e r.

Bekanntmachung.

Nr. 795. In neuerer Zeit mehren sich die Zahl der Fälle, daß Angehörige der Gemeindekrankenversicherung wegen Erwerbsunfähigkeit Krankengeld
beanspruchen, ohne erwerbsunfähig zu sein.

Da durch solchen Mißbrauch der Versicherungskasse die Arbeitgeber und die Arbeiter, welche durch Zahlung von Beiträgen für die Ausgaben der
Kasse aufzukommen haben, in gleicher Weise geschädigt werden, sind wir genötigt, die Kassenkontrolle zu verschärfen. Zu diesem Zwecke wird hiermit an-
geordnet, daß, wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, spätestens am 3. Werktag nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit von letzterer
die Krankenversicherungs-Kommission zu benachrichtigen habe.

Dem §. 16 der Bestimmungen über die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung und dem §. 16 der Bestimmungen über die reichsgesetzliche
Gemeindekrankenversicherung wird folgende Fassung gegeben:

Wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, hat spätestens am 3. Werktag nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit von
letzterer der Krankenversicherungs-Kommission Nachricht zu geben oder geben zu lassen, außer dem hat er sich auf der in §. 12 erwähnten Be-
schneidung von seinem Arbeitgeber, Dienst- oder Lehrherrn den Tag bestätigen zu lassen, an dem er wegen Krankheit erstmals bei der Arbeit
fehlte; sodann ist ein hierunter zu sehendes Zeugnis des Stadtarztes über den Beginn und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

Diese Urkunde ist dem Vorsitzenden der Krankenversicherungs-Kommission oder dessen Stellvertreter vorzulegen, welcher auf Grund derselben und
nachdem er auch im Uebrigen den Anspruch geprüft hat, die Auszahlung des Krankengeldes veranlaßt. Dasselbe erfolgt wöchentlich postnumerando.

Bedigte Versicherte, welche nicht bei ihrer Familie wohnen, haben sich im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf dem Geschäftszimmer der Versicherung
behufs ihrer Einweisung in eine Krankenanstalt alsbald persönlich oder durch Dritte anzumelden. So lange sie dies unterlassen oder der Einweisung nicht
Folge leisten, haben sie keinen Anspruch auf die Unterstützung der Versicherung, insbesondere nicht auf Krankengeld.

Karlsruhe, den 27. Mai 1889.

Krankenversicherungs-Kommission.

S c h n e g l e r.

Reubel.

Im Verlag der Chr. Fr. Müllerschen
und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kurs-B

für die

Großh. Badischen
die Bahnen in
Bayern, Württemberg, Hessen, Rheinbayern,
und der **Schw**
sowie für die **wichtigsten An**
Mit den **Post-Omnibus-Kursen** für
nebst **Dampfboot-**
Sommerdiens

I. Ausgabe vom 1. Jun

Mit einem Fahrplan der direkten Zugverbindungen
Staatsbahnen, einer Eisenbahn-Übersichts-
Eisenbahn-Karte von

und dem

Personen-Tarif der Stati
Preis 50 Pfenn

Fremde

Übernachten hier vom 6. bis 7. Juni.

Bahnhofhotel. Knudgen, Kfm. v. Hdr. Bunde,
Kfm. v. Pirmasen. Frommberg, Kfm. von Bahlingen.
Pflug, Kfm. v. Baden. Gahn, Kfm. von Mannheim
Görb, Kfm. v. Elberfeld. Wehinger, Kfm. v. Heidelberg.
Hörner u. Hjalmarie, P. v. v. Gram. Poppert, Kfm. v.
u. Welter, Eisenhauer v. Baden. Fries, Rent. m. Frau
v. Berlin. Stauth, Jrs. v. Frankfurt.
Darmstädter Hof. Weber, Bahnbeam. v. Ludwigshafen.
Hidenbauer, Bahnbeam. von Mainz. Ponnert,
Bahnbeam. v. Paris. Gleich, Bahbeam. v. Straßburg.
Begnier, Kfm. v. Nischen's. Lehend, Gym.-Lehrer v.
Berlin.

Erbsprinzen. v. Bruchhausen, Hauptm. m. Frau v.
Osnabrück. Frhr. v. Drachensfeld a. Kurarb. Dr. Berger-
mann, Gym.-Oberlehrer v. Alkenstein. Richter, Old u.
Neumann, Kf. v. Frankfurt. Erkmann, Kfm. v. Brüssel.
Krommelt, Kfm. v. Berlin.

Seiff. Schuhmacher, Kfm. v. Mühlthal. Söblich
u. Weikwein, Kf. v. Berlin. Schappacher, Kfm. von
Mannheim. Wittmann, Kfm. v. Paris. Springer, Kfm.
v. Köln. Alrecht, Kfm. v. Freiburg. Engel, Kfm. v.
Mödingen. Kolscheger, Kfm. von Oberburg. Meyer,
Küble u. Boller, Kf. v. Stuttgart. Wolf u. G. u. Kf. v.
v. Frankfurt. Meyer, Kfm. v. Kolmar. Annothan, Kfm.
v. Kassel/Lautern.

Grüner Hof. Oberbäcker, Kaufm. v. Mannheim.
Lang, Kfm. v. Hamburg. Dambitsch m. Frau, u. Sald,
Kf. v. Mannheim. Frau Berder v. Nürnberg. Walter,
Schauspieler von Sternberg. Biegelte, Arzt m. Frau v.
Willingen. Heinrich, Beamter v. Berlin. Meurer, Fabr.
v. Prag.

Hotel Germania. Baro: Mollerens v. Bozen.
Bartholomä, Rent. m. Frau v. Chicago. Ologowsky,
Amtsrichter v. Löben. Winsloe, Lieut., u. Wasmann,
Kfm. v. Berlin. Böhm, Arch. v. Köln. Benede, Prem.
Lieut. v. Sarau. Jakob, Priv. m. Frau v. Wittenberg.
Schmalms von v. Linden, Schaffner, Priv., u. Antbes,
Kfm. v. Frankfurt. Frau Somier m. Dieners v.
Paris. Müller, Direkt v. Baden. Grunb, Kfm. von
Elberfeld. Boldt, Kfm. v. Blaue. Hesse, Kfm. von
Bielefeld. Arens, Kfm. v. Leipzig.

Hotel Große. Raos, Fabr. m. Frau v. Winter-
thur. Waltröth, P. of. v. Belg. ab. Fr. Särger, Priv.
v. Langnau. Fr. Günther, Priv. v. Schwertin. Beder,
Major v. Düsseldorf. Dietrich, Rent. v. Bofel. Kirchner,
Kfm. v. Wien. Weller, Kfm. v. Weiskel. Berg u.
Uhlmann, Kf. v. Stuttgart. Küßl, Kfm. v. Köln.
Stirn u. Beder, Kf. v. Mannheim. Wambach, Kfm.
v. Darmen. Beder, Kfm. v. Hamburg. Konrad, Kfm.
v. Greiz. Waschen, Kfm. v. Berlin.

Hotel Stoffleth. Reim, Jngen v. Reutlingen.
Prag, Maschinist v. Comburg. Kraft, Kfm. v. Reutbad.
Bantle, Kfm. v. Reutlingen. Niemayer, Kfm. v. Offen-
bach. Hofherr, Kfm. v. Rogdeburg. Brandler, Kfm.
v. Forstheim.

Hotel Launhäuser. Hübner, Kfm. v. München.
Rater, Rechnungsrath v. Stuttgart. Wdg, Eisenbahn

insp. v. d.
Fabr. v.
Kranke, v.
Hotel
Bed u. f.
Ehlfeld
Kfm. v. d.
Kell m. f.
M. Stadt
Thorman
Kufcher-
bura. v.
m. Frau
Bre, enjer
Dr. Kur
König
v. Mann
Reiner, v.
Lautern.
Meeringe
Mar
Fink, K
Mü-chen
Kfm. u.
v. D. d. d.
Fabr. v.
Schreiner-
heim

Raff.
v. Ktopenheim. Fanouer, Kfm. v. Frankfurt.
Prinz Max. Wepel u. Altwasser, Kf. v. Frank-
furt. Denk, Kfm. v. Stuttgart. Grimm, Kfm. v. Leip-
zig. Herbk, Kfm. v. Weilsach. Reichsreiter, Kfm. v.
Paris. Fries, Mühlbes. v. Weigern.

Gottesdienst. — 9. und 10. Juni.

I. Pfingstfest.

Evangelische Stadt-Gemeinde.

Am I. Pfingstfest wird eine Kollekte für die kirchlichen
Baubedürfnisse der hiesigen Gemeinde erhoben.

9 Uhr Stadtkirche: Militärgottesdienst: Hr. Mi-
litär-Oberpfarrer Fingabo.

9 Uhr Südstadtkirche mit Abendmahl: Herr Stadt-
pfarrer Brückner.

Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.

10 Uhr Kleine Kirche: Herr Stadtpf. Laengin.

10 Uhr Stadtkirche mit Abendmahl: Herr Dekan
D. Bittel.

Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.

10 Uhr Schlosskirche mit Abendmahl: Herr Hof-
prediger D. Helbing.

Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.

11 1/2 Uhr Pfingsthandelskirche: Herr Stadtpfarrer
Laengin.

3 Uhr Stadtkirche: Herr Stadtpf. Schmidt.

Der Stadtrat kann auch die bezüglich der Kriegseleistungen
der Gemeindebehörde obliegenden Geschäfte eintretendenfalls
dieser Kommission ganz oder teilweise übertragen.

§. 3.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus
7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar
jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18, Absatz 1 der
Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kom-
missionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 4.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen
und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst;
bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 5.

Die Kommission erledigt, vorbehaltlich der Bestimmung in
§. 19 a., Absatz 4 der Städteordnung, alle nach §. 2 dieses
Statuts ihr zufallenden Geschäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefassten Beschlüsse durch den Stadtrat
ist jedoch immer erforderlich, wenn es sich um Maßregeln und
Einrichtungen handelt, deren Kosten im städtischen Voranschlag
nicht vorgesehen sind, oder wenn die gefassten Beschlüsse der Zu-
stimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung
bedürfen.

III. Arten der Einquartierung.

§. 6.

Die Einquartierung erfolgt entweder:

- a. in Stadtquartieren, d. i. im städtischen Quartierhaus oder
in anderen städtischen Räumlichkeiten, oder
- b. in Mietquartieren, d. i. in Räumlichkeiten, welche von der
Stadt in Privat- oder Gasthäusern zu Zwecken der Ein-
quartierung gemietet sind, oder

Diakonissenhauskirche.

Pfingstmontag, Vormittags 10 1/2 Uhr: Herr Stadt-
pfarrer Helbing.

3 Uhr Bibelfunde im Versammlungssaal Herrenstr. 62.

8 Uhr Bibelfunde im Versammlungssaal Schützen-
straße 42.

Katholische Stadt-Gemeinde.

Katholische Stadtpfarrkirche.

6 Uhr Frühmesse.

7 1/2 Uhr hl. Messe.

8 1/2 Uhr Militärgottesdienst: Herr geistlicher Lehrer
Albert.

9 1/2 Uhr Hauptgottesdienst: Herr Kaplan Jäger.

11 1/2 Kindergottesdienst.

3 Uhr Vesper.

St. Vincentiuskapelle:

8 Uhr Amt.

Katholische Pfarrkirche im Stadtteil Mühlburg

6 und 7 Uhr Austheilung der hl. Kommunion.

9 Uhr Hauptgottesdienst.

2 Uhr Herz Jesu-Andacht.

(Alt-)Katholische Stadt-Gemeinde.

Montag, 10 Juni (Pfingstmontag). 8 Uhr Kleine

Kirche (allgemeine Beichte und hl. Abend-

mahl): Herr Stadtpfarrer Bodenstein.

c. in Naturalquartieren, d. i. bei den Einwohnern nach Maßgabe des Quartier- und des Stallkatasters.

Welche dieser Quartierarten in den einzelnen Fällen zur Anwendung kommen soll, wird jeweils durch die Einquartierungskommission bestimmt.

Die erforderlichen Gelasse für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale werden stets von der Stadt gestellt.

IV. Vom Quartier- und Stallkataster.

§. 7.

Im einzelnen wird der Umfang der Verpflichtung zur Aufnahme von Truppen und Pferden in Naturalquartier von der Einquartierungskommission festgestellt und in dem Quartierbeziehungswise Stallkataster eingetragen.

§. 8.

Das Quartierkataster ist nach Straße und Hausnummer der Quartiere zu ordnen und soll angeben:

1. Name, Stand und Wohnort des Quartierpflichtigen,
2. die Zahl der Familienangehörigen, einschließlich der Diensthoten, Pensionäre und sonstigen in dem betreffenden Familienverband lebenden Personen,
3. die Zahl der hierunter (Ziffer 2) befindlichen Personen unter 12 Jahren,
4. die Zahl der mit Einquartierung belegbaren Räume,
5. die Zahl der im gewöhnlichen Falle ohne unverhältnismäßige Belästigung bei dem Pflchtigen füglich unterzubringenden Mannschaften,
6. die Zahl der im Notfall bei dem Pflchtigen unterzubringenden Mannschaften,
7. die Quartierleistungen des Pflchtigen aus den letzten 10 Jahren nach Zahl der Mannschaften und Quartiertage.

§. 9.

Das Stallkataster ist gleichfalls nach Straßen und Hausnummern zu ordnen und soll ergeben:

1. Name, Stand und Wohnort des Pflchtigen,

Tagblatt.

1889.

ein fein Tagblatt.

Jhr 1890 betreffend.

Es werden unter Bezug auf §. 7 der Verordnung vom 1. Okt. 1889 alsbald aufzustellen und längstens innerhalb 14 Tagen, näher vorzulegen.

Eisenbahnen.

Badzüge zwischen hier und Wagan.

Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen sind das Fahrgehalt abgezahlt bereit zu halten. Diese, so daß durch das Geldwechseln nicht unbedeutende Verluste an Fahrgehalt abgezahlt zu übergeben.

Die Postanstalt 1889, enthaltend eine übersichtliche Darstellung der Posteinrichtungen in hiesiger Stadt, ist soeben erschienen.

Die amtliche Verkaufsstelle für Postwertzeichen wird vom 1. d. M. an an der Postagentur eine Reichs-Telegraphenanstalt mit Fern...

Die Postagentur eine Reichs-Telegraphenanstalt mit Fern...

Spezialbetrieb mit beschränktem Tagesdienst für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Karlsruhe (Baden), 6. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

In Vertretung:
Schmücker.

Bekanntmachung.

Nr. 795. In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß Angehörige der Gemeindekrankenversicherung wegen Erwerbsunfähigkeit Krankengeld beanspruchen, ohne erwerbsunfähig zu sein.

Da durch solchen Mißbrauch der Versicherungskasse die Arbeitgeber und die Arbeiter, welche durch Zahlung von Beiträgen für die Ausgaben der Kasse aufzukommen haben, in gleicher Weise geschädigt werden, sind wir genötigt, die Kassenkontrolle zu verschärfen. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet, daß, wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, spätestens am 3. Werktag nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit von letzterer die Krankenversicherungs-Kommission zu benachrichtigen habe.

Dem §. 16 der Bestimmungen über die Landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung und dem §. 16 der Bestimmungen über die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung wird folgende Fassung gegeben:

Wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, hat spätestens am 3. Werktag nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit von letzterer der Krankenversicherungs-Kommission Nachricht zu geben oder geben zu lassen, außer dem hat er sich auf der in §. 12 erwähnten Bescheinigung von seinem Arbeitgeber, Dienstherrn oder Lehrherrn den Tag besätigen zu lassen, an dem er wegen Krankheit erstmals bei der Arbeit fehlte; sodann ist ein hierunter zu sehendes Zeugnis des Stadtarztes über den Beginn und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

Diese Urkunde ist dem Vorsitzenden der Krankenversicherungs-Kommission oder dessen Stellvertreter vorzulegen, welcher auf Grund derselben und nachdem er auch im Uebrigen den Anspruch geprüft hat, die Auszahlung des Krankengeldes veranlaßt. Dasselbe erfolgt wöchentlich postnumerando.

Bedingte Versicherte, welche nicht bei ihrer Familie wohnen, haben sich im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf dem Geschäftszimmer der Versicherung behufs ihrer Einweisung in eine Krankenanstalt alsbald persönlich oder durch Dritte anzumelden. So lange sie dies unterlassen oder der Einweisung nicht Folge leisten, haben sie keinen Anspruch auf die Unterstützung der Versicherung, insbesondere nicht auf Krankengeld.

Karlsruhe, den 27. Mai 1889.

Krankenversicherungs-Kommission.

Schnecker.

Reudet.

Im Verlag der **Chr. Fr. Müller'schen**
und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kurs-B

für die

Großh. Badischen

die Bahnen in
Bayern, Württemberg, Hessen, Rheinbayern,

und der **Schw**
sowie für die **wichtigsten An**

Mit den **Post-Amnibus-Kursen** für
nebst **Dampfboot-**

Sommerdiens

I. Ausgabe vom 1. Ju

Mit einem Fahrplan der direkten Zugverbindungen
Staatseisenbahnen, einer Eisenbahn-Übersichtskarte von
Eisenbahn-Karte von

und dem

Personen-Tarif der Staatseisenbahnen Preis 50 Pfennig

Fremde

Übernachten hier vom 6. bis 7. Juni.

Bahnshotel. Knögg, Kfm. v. Hdr. Zundel, Kfm. v. Birmosen. Frommberg, Kfm. von Wählingen. Blug, Kfm. v. Baden. Gahn, Kfm. von Mannheim. Gers, Kfm. v. Elberfeld. Wehinger, Kfm. v. Heidelberg. Höber u. Isakovic, P. v. v. Agram. Woppert, Kfm. v. u. Welter, Eisenhütten v. Baden. Fries, Rent. m. Frau v. Berl'n. Gauth, J. v. v. Frankfurt.

Darmstädter Hof. Weber, Bahnbeam. v. Ludwigshafen. Ridenhauer, Bahnbeam. von Mainz. Bonnet, Bahnbeam. v. Paris. Gleich, Bahnbeam. v. Straßburg. Wegner, Kfm. v. Kistenfeld. Lehrend, Gym.-Lehrer v. Berlin.

Gebrüder. v. Bruchhausen, Hauptm. m. Frau v. Osnabrück. Frhr. v. Drachensfeld a. Kurland. Dr. Bergemann, Gym.-Oberlehrer v. Allenstein. Richter, Vid. u. Reumann, Kf. v. Frankfurt. Erkmann, Kfm. v. Brüssel. Trommer, Kfm. v. Berlin.

Geiß. Schuhmacher, Kfm. v. Wülfrath. Stöbich u. Wehwein, Kf. v. Berlin. Schappacher, Kfm. von Mannheim. Wittmann, Kfm. v. Paris. Springer, Kfm. v. Köln. Alrecht, Kfm. v. Freiburg. Engel, Kfm. v. Nördlingen. Köschege, Kfm. von Oberburg. Meyer, Kfm. v. Boller, Kf. v. Stuttgart. Wolf u. G. u. Kf. v. Fra Har. Meyer, Kfm. v. Kolmar. Annohan, Kfm. v. Kaiserlautern.

Grüner Hof. Oberndorfer, Kaufm. v. Mannheim. Lang, Kfm. v. Hamburg. Dambitsch m. Frau, u. Saks, Kf. v. Mannheim. Frau Berder v. Nürnberg. Walter, Schauspieler von Sierberg. Blaeke, Arzt m. Frau v. Willingen. Heinrich, Beamter v. Berlin. Neurer, Fabr. v. Prag.

Hotel Germania. Baro: Mollerens v. Bzen. Bartholomä, Rent. m. Frau v. Chicago. Ologowsky, Amtsrichter v. Lügen. Winsloe, Leut. u. Wasmann, Kfm. v. Berlin. Böhm, Arch. v. Köln. Benede, Prem.-Leut. v. Carau. Jakob, Prio. m. Frau v. Nittenberg. Schmalmsius van v. Linden, Schaffner, Prio., u. Antbes, Kfm. v. Frankfurt. Frau Somier m. Dieners v. Paris. Müller, Direkt. v. Baden. Grung, Kfm. von Elberfeld. Goldt, Kfm. v. Blauen. Jesse, Kfm. von Dielefeld. Arens, Kfm. v. Leipzig.

Hotel Große. Neos, Fabr. m. Frau v. Winterthur. Malkowich, Hof. v. Belg. ad. Fr. Särger, Prio. v. Langnau. Fr. Gümber, Prio. v. Schwerin. Bender, Major v. Düsseldorf. Dietrich, Rent. v. Basel. Kitzner, Kfm. v. Wien. Weller, Kfm. v. Belgheim. Berg u. Uhlmann, Kf. v. Stuttgart. Nüssli, Kfm. v. Köln. Sitten u. Beder, Kf. v. Mannheim. Wambach, Kfm. v. Barmen. Weber, Kfm. v. Hamburg. Konrad, Kfm. v. Greiz. Bafchen, Kfm. v. Berlin.

Hotel Stoffleth. Reim, Ingen. v. Reunkirchen. Prag, Wochensch. v. Lomberg. Kraft, Kfm. v. Reunkirchen. Vants, Kfm. v. Reunkirchen. Niemayer, Kfm. v. Offenbach. Gosherr, Kfm. v. Mogelburg. Brandler, Kfm. v. Forzheim.

Hotel Taubhäuser. Hübner, Kfm. v. München. Vater, Rechnungsrath v. Stuttgart. Gb., Eisenbahn

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Buchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller in Karlsruhe.

2. die Zahl der im gewöhnlichen Falle und die Zahl der im Notfalle in den Stallungen des Pflüchtigen füglich unterzubringenden Pferde,
3. die Quartierleistungen des Pflüchtigen aus den letzten 10 Jahren nach Zahl der Pferde und Quartiertage.

§. 10.

Quartierkataster und Stallkataster sind alljährlich in den Monaten Mai oder Juni einer Durchsicht zu unterziehen und richtig zu stellen.

Nach vollzogener Richtigstellung sind dieselben während 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen.

Die Offenlegung ist vor ihrem Beginn in ortsüblicher Weise mit dem Bemerkten öffentlich bekannt zu geben, daß Einsprachen gegen die Kataster während 21 Tagen nach beendeter Offenlegung bei Ausschlußvermeiden bei der Einquartierungskommission vorzubringen sind.

Die Einquartierungskommission hat die eingelaufenen Einsprachen, sofern sie nicht auf dem Weg der Verständigung mit den Beteiligten erledigt werden, alsbald dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Herbeiführung der Bezirksratsentscheidung vorzulegen.

§. 11.

Nach Erledigung der Einsprachen hat die Einquartierungskommission die Kataster abzuschließen und dabei die Beobachtung des in §. 10 vorgeschriebenen Verfahrens zu beurkunden.

Die abgeschlossenen Kataster bleiben bis zum nächstjährigen Abschluß in Kraft.

Es können jedoch solche Quartierpflichtige, deren Verhältnisse sich in der Zwischenzeit in einer den Umfang ihrer Quartierpflicht beeinflussenden Weise geändert haben, jederzeit die Richtigstellung der sie betreffenden Katastereinträge bei der Einquartierungskommission beantragen; die letztere hat diese Anträge, sofern nicht eine Verständigung darüber erfolgt, alsbald dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Herbeiführung der Bezirksratsentscheidung vorzulegen.

Diakonissenhandkirche.

Pfingstmontag, Vormittags 10½ Uhr: Herr Stadtpfarrer Heibing.

3 Uhr Bibelstunde im Versammlungsaal Herrenstr. 62.
8 Uhr Bibelstunde im Versammlungsaal Schöngasse 42.

Katholische Stadt-Gemeinde.

Katholische Stadtpfarrkirche.
6 Uhr Frühmesse.
7½ Uhr hl. Messe.
8¼ Uhr Mittärgottesdienst: Herr geistlicher Lehrer Albert.
9¼ Uhr Hauptgottesdienst: Herr Kaplan Jester.
11¼ Kindergottesdienst.
3 Uhr Vesper.

St. Vincentstapelle:

8 Uhr Amt.

Katholische Pfarrkirche im Stadtteil Mühlburg
6 und 7 Uhr Ausheilung der hl. Kommunion.
9 Uhr Hauptgottesdienst.
2 Uhr Herz Jesu-Andacht.

(Alt-)Katholische Stadt-Gemeinde.

Montag, 10 Juni (Pfingstmontag). 8 Uhr Meistkirche (allgemeine Beichte und hl. Abendmahl): Herr Stadtpfarrer Bodenfein.

Gottesdienst. — 9. und 10. Juni. I. Pfingstfest.

Evangelische Stadt-Gemeinde.

Am I. Pfingstfest wird eine Kollekte für die kirchlichen Baubedürfnisse der hiesigen Gemeinde erhoben.

9 Uhr Stadtkirche: Mittärgottesdienst: Hr. Militär-Oberpfarrer Ringado.

9 Uhr Südstadtkirche mit Abendmahl: Herr Stadtpfarrer Brückner.
Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar voran.

10 Uhr Kleine Kirche: Herr Stadtpf. Laenglin.

10 Uhr Stadtkirche mit Abendmahl: Herr Defau D. Stiel.
Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar voran.

10 Uhr Schloßkirche mit Abendmahl: Herr Hofprediger D. Heibing.
Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar voran.

12 Uhr Pfingsthandkirche: Herr Stadtpfarrer Laenglin.

3 Uhr Stadtkirche: Herr Stadtpf. Schmidt.

§. 12.

Die Einquartierungskommission ist berechtigt, auch nach Abschluß des Quartierkatasters von Amtswegen die Einträge zu berichtigen oder durch die Beifügung neu hinzugekommener Quartierpflichtiger zu ergänzen.

Solche Berichtigungen und Ergänzungen sind den Beteiligten mit der Aufforderung zu eröffnen, etwaige Einsprachen binnen 21 Tagen bei Ausschlußvermeidung vorzubringen.

Die eingebrachten Einsprachen sind nach §. 10 Absatz 4 zu behandeln.

V. Von der Verteilung von Truppen und Pferden in die Naturalquartiere.

§. 13.

Die Einquartierungskommission hat dafür zu sorgen, daß die Pflichten zur Stellung der erforderlich werdenden Naturalquartiere nach Maßgabe des Quartier- und des Stallkatasters thunlichst gleichmäßig beigezogen werden.

Gebäude, welche wegen ihrer Entlegenheit oder aus sittlichen oder gesundheitlichen Rücksichten für die Einquartierung ungeeignet sind, sollen mit solcher nicht belegt werden.

Wenn die Gewährung von Naturalquartier aus vorübergehenden Ursachen, z. B. wegen notwendiger Abwesenheit des Familienhauptes, wegen Erkrankung eines Familiengliedes u. s. w. mit besonderen Beschwernissen für den Pflichten verbunden sein würde, so kann die Einquartierungskommission von der Belegung des fraglichen Quartiers absehen. Die so übergangenen Quartierpflichtigen sind jedoch bei der nächsten Einquartierung in erster Reihe zur Quartierleistung beizuziehen.

§. 14.

Bei Verteilung der Naturalquartierung werden gerechnet:

1. die unter Ziffer 1 und 8 des Quartierservistarijs (Beilage I. des Reichsgesetzes vom 3. August 1878, Reichsgesetzblatt Nr. 27) bezeichneten Chargen für je 6 Mann,
2. die unter Ziffer 2 und 9 daselbst bezeichneten Chargen für je 4 Mann,

Tagblatt.

1889.

ein fein Tagblatt.

Jahr 1890 betreffend.

Es werden unter Bezug auf §. 7 der Verordnung vom 10. Oktober 1889 aufzustellen und längstens innerhalb 14 Tagen, näher vorzulegen.

Eisenbahnen.

Badzüge zwischen hier und Wragau.

Eisenbahnen.

reisenden das Fahrgeld abgezahlt bereit zu halten. Diese, so daß durch das Geldwechseln nicht unbedeutende Verluste an Fahrgeld abgezahlt zu übergeben.

Postdienst 1889, enthaltend eine übersichtliche Darstellung der Posteinrichtungen in hiesiger Stadt, ist soeben erschienen und in der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung

eine amtliche Verkaufsstelle für Postwertzeichen wird vom 1. Juni 1889, übertragen.

Postagentur eine Reichs-Telegraphenanstalt mit Fern-

Spezialbetrieb mit beschränktem Tagesdienst für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden. Karlsruhe (Baden), 6. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

In Vertretung:
Schmücker.

Bekanntmachung.

Nr. 795. In neuerer Zeit mehren sich die Zahl der Fälle, daß Angehörige der Gemeindekrankenversicherung wegen Erwerbsunfähigkeit Krankengeld beanspruchen, ohne erwerbsunfähig zu sein.

Da durch solchen Mißbrauch der Versicherungskasse die Arbeitgeber und die Arbeiter, welche durch Zahlung von Beiträgen für die Ausgaben der Kasse aufzukommen haben, in gleicher Weise geschädigt werden, sind wir genötigt, die Kassenkontrolle zu verschärfen. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet, daß, wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, spätestens am 3. Werktag nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit von letzterer die Krankenversicherungs-Kommission zu benachrichtigen habe.

Dem §. 16 der Bestimmungen über die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung und dem §. 16 der Bestimmungen über die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung wird folgende Fassung gegeben:

Wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, hat spätestens am 3. Werktag nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit von letzterer der Krankenversicherungs-Kommission Nachricht zu geben oder geben zu lassen, außer dem hat er sich auf der in §. 12 erwähnten Bescheinigung von seinem Arbeitgeber, Dienstherrn oder Lehrherrn den Tag besätigen zu lassen, an dem er wegen Krankheit erstmals bei der Arbeit fehlte; sodann ist ein hierunter zu sehendes Zeugnis des Stadtarztes über den Beginn und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

Diese Urkunde ist dem Vorsitzenden der Krankenversicherungs-Kommission oder dessen Stellvertreter vorzulegen, welcher auf Grund derselben und nachdem er auch im Uebrigen den Anspruch geprüft hat, die Auszahlung des Krankengeldes veranlaßt. Dasselbe erfolgt wöchentlich postnumerando.

Bedürftige Versicherte, welche nicht bei ihrer Familie wohnen, haben sich im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf dem Geschäftszimmer der Versicherung behufs ihrer Einweisung in eine Krankenanstalt alsbald persönlich oder durch Dritte anzumelden. So lange sie dies unterlassen oder der Einweisung nicht Folge leisten, haben sie keinen Anspruch auf die Unterstützung der Versicherung, insbesondere nicht auf Krankengeld.

Karlsruhe, den 27. Mai 1889.

Krankenversicherungs-Kommission.

Schnebler.

Reubed.

Im Verlag der **Chr. Fr. Müller'schen**
und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kurs-B

für die

Großh. Badischen

die Bahnen in
Bayern, Württemberg, Hessen, Rheinbayern,

und der **Schw**

sowie für die **wichtigsten A**

Mit den **Post-Amnibus-Kursen** für

nebst **Dampfboot-**

Sommerdiens

I. Ausgabe vom 1. J

Mit einem Fahrplan der direkten Zugverbi
Staatseisenbahnen, einer Eisenbahn-Übersicht
Eisenbahn-Karte vor

und dem

Personen-Tarif der Staat

Preis 50 Pfer

Fremde

Übermachten hier vom 6. bis 7. Juni.

Bahnhofhotel. Knögg, Kfm. v. Hühr. Bunde,
Kfm. v. Birnosen. Frommberg, Kfm. von Wählingen.
Blug, Kfm. v. Baden. Gahn, Kfm. von Dammheim
Görs, Kfm. v. Elberfeld. Wehinger, Kfm. v. Heilbronn.
Hörner u. Isakovic, P. v. v. Agram. Woyt, Kfm. v.
u. Welter, Eisenh. v. Baden. Fries, Rent. m. Frau
v. Berlin. Stauth, J. v. v. Frankfurt.

Darmstädter Hof. Weber, Bahnbeam. v. Ludwigshafen.
Ridenhauer, Bahnbeam. von Mainz. Bonnet,
Bahnbeam. v. Paris. Gleich, Bahnbeam. v. Straßburg.
Wagner, Kfm. v. Kehl. Lehrend, Gym.-Lehrer v.
Berlin.

Erbrüngen. v. Bruchhausen, Hauptm. m. Frau v.
Osnabrück. Frhr. v. Dragensfeld a. Kurlar. Dr. Berger-
mann, Gym.-Oberlehrer v. Alkenstein. Richers, Vid. u.
Reumann, Kf. v. Frankfurt. Erkmann, Kfm. v. Brüssel.
Trompelt, Kfm. v. Berlin.

Geiß. Schuhmacher, Kfm. v. Büßtrath. Stöbich
u. Blethwein, Kf. v. Berlin. Schappacher, Kfm. von
Mannheim. Wittmann, Kfm. v. Paris. Springer, Kfm.
v. Köln. Albrecht, Kfm. v. Freiburg. Engel, Kfm. v.
Nördlingen. Kolscheger, Kfm. von Oberburg. Rager,
Mühle u. Welter, Kf. v. Stuttgart. Wolf u. G. u. Kf.
v. Frafurt. Meyer, Kfm. v. Kolmar. Annothan, Kfm.
v. Kasselauern.

Grüner Hof. Oberndorfer, Kaufm. v. Mannheim.
Lang, Kfm. v. Hamburg. Dambitsch m. Frau, u. Sals,
Kf. v. Mannheim. Frau Berder v. Nürnberg. Walter,
Schauspieler von Sierberg. Bieckle, Arzt m. Frau v.
Willingen. Heinrich, Beamter v. Berlin. Neurer, Fabr.
v. Prag.

Hotel Germania. Baro: Mollerens v. Bogen.
Bartholomä, Rent. m. Frau v. Chicago. Ologowsky,
Kmdr. v. Lügen. Winsloe, Rent. u. Wasmann,
Kfm. v. Berlin. Böhm, Arch. v. Köln. Benede, Prem.
Rent. v. Caran. Jakob, Priv. m. Frau v. Nittenberg.
Schwalmus van v. Linden, Schaffner, Priv. u. Antbes,
Kfm. v. Frankfurt. Frau Somier m. Dieners v.
Paris. Müller, Direkt. v. Baden. Grund, Kfm. von
Elberfeld. Bolst, Kfm. v. Blauen. Hesse, Kfm. von
Wiesfeld. Arens, Kfm. v. Leipzig.

Hotel Große. Meos, Fabr. m. Frau v. Winter
thur. Walrowitz, Hof. v. Belg. v. Fri. Särger, Priv.
v. Langenau. Fri. Gämber, Priv. v. Schwertin. Bender,
Major v. Düsseldorf. Dietrich, Rent. v. Basel. Kitzner,
Kfm. v. Wien. Weller, Kfm. v. Weßheim. Berg u.
Uhlmann, Kf. v. Stuttgart. Küßl, Kfm. v. Köln.
Sittin u. Beder, Kf. v. Mannheim. Wambach, Kfm.
v. Barren. Weber, Kfm. v. Hamburg. Konrad, Kfm.
v. Greiz. Baschen, Kfm. v. Berlin.

Hotel Stoffleth. Reim, Ingen. v. Reunkirchen.
Brag, Maschinist v. Homburg. Kraft, Kfm. v. Reuskadt.
Wants, Kfm. v. Reutlingen. Niemayer, Kfm. v. Offen-
bach. Goffherr, Kfm. v. Rogdeburg. Brandler, Kfm.
v. Forzheim.

Hotel Taubhäuser. Hübner, Kfm. v. München.
Maier, Rechnungsrath v. Stuttgart. Obz, Eisenbahn

Inspr. v.
Fabr. v.
Kantaa,
Hot
Bed u.
Ehffel
Kfm. v.
Kell m.
Dr. Gie
Thorn
Kufcher
bura.
m. F.
Bre, en
Dr. K
Köy
v. Ra
Reiner
launern
Meitr
M
Finkh,
Müch
Kfm.
v. Di
Fabr.
Schr
heim

Prag
v. Kopenheim. Panauer, Kfm. v. Frankfurt.
Prinz Max. Wegel u. Altmasser, Kf. v. Frank-
furt. Denk, Kfm. v. Stuttgart. Grimm, Kfm. v. Leip-
zig. Herß, Kfm. v. Weisach. Rehschreiter, Kfm. v.
Paris. Fries, Mühlbes. v. Weigern.

Gottesdienst. — 9. und 10. Juni.

I. Pfingstfest.

Evangelische Stadt-Gemeinde.

Am I. Pfingstfest wird eine Kollekte für die kirchlichen
Baubedarfnisse der hiesigen Gemeinde erhoben.

9 Uhr **Stadtkirche:** Militärgottesdienst: Hr. Mi-
litär-Oberpfarrer Klingeb.

9 Uhr **Südstadtkirche** mit Abendmahl: Herr Stadt-
pfarrer Brückner.

Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.

10 Uhr **Kleine Kirche:** Herr Stadtpf. Laengin.

10 Uhr **Stadtkirche** mit Abendmahl: Herr Dehan
D. Bittel.

Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.

10 Uhr **Schloßkirche** mit Abendmahl: Herr Hof-
prediger D. Helbing.

Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.

12 Uhr **Pfingsthandelskirche:** Herr Stadtpfarrer
Laengin.

8 Uhr **Stadtkirche:** Herr Stadtpf. Schmidt.

Diakonissenhandelskirche.
Pfingstmontag, Vormittags 10½ Uhr: Herr Stadt-
pfarrer Helbing.

3 Uhr **Bibelstunde** im Versammlungssaal Herrenstr. 62.
8 Uhr **Bibelstunde** im Versammlungssaal Schögen-
straße 42.

Katholische Stadt-Gemeinde.

Katholische Stadtpfarrkirche.

6 Uhr Frühmesse.

7½ Uhr hl. Messe.

8½ Uhr **Militärgottesdienst:** Herr geistlicher Lehrer
Albert.

9½ Uhr **Hauptgottesdienst:** Herr Kaplan Jester.

11½ **Kindergottesdienst.**

3 Uhr Vesper.

St. Vincentiuskapelle:

8 Uhr Amt.

Katholische Pfarrkirche im Stadtteil Mühlburg

6 und 7 Uhr Austheilung der hl. Kommunion.

9 Uhr Hauptgottesdienst.
2 Uhr Herr Jesu-Abdacht.

(Alt-)Katholische Stadt-Gemeinde.

Montag, 10 Juni (Pfingstmontag). 8 Uhr **Klein-
kirche** (allgemeine Beichte und hl. Abend-
mahl): Herr Stadtpfarrer Bodenfeld.

3. die unter Ziffer 3 und 10 daselbst bezeichneten Chargen
für je 3 Mann,

4. die übrigen Chargen, sowie die Zugtiere für je 1 Mann.

§. 15.

Die Einquartierungskommission kann auf Verlangen der zu-
ständigen Behörden für die einzuquartierenden Truppen und
beziehungsweise für einzelne Truppenteile abgegrenzte Gebiete
der Stadt als Quartierbezirke bestimmen; es hat dies die Wirkung,
daß die Quartierträger die ihnen zugewiesenen Mannschaften oder
Pferde nur dann in anderweitigen Quartieren unterbringen
dürfen, wenn letztere innerhalb des betreffenden Quartierbezirks
gelegen sind.

Ist jedoch das anderweitige Quartier nicht mehr als ½ km
Luftlinie von dem ursprünglichen Quartier entfernt, so kann
daselbe wegen seiner Lage außerhalb des Quartierbezirks nicht
zurückgewiesen werden.

§. 16.

Die Quartierbezirke sind den Quartierträgern jeweils mit der
Ankündigung der Einquartierung bekannt zu geben.

VI. Von den Naturalleistungen.

§. 17.

Für die gesetzliche Naturalverpflegung der in Stadt- und in
Mietquartieren untergebrachten Truppen hat die Gemeinde auf-
zukommen; die Verpflegung der in Naturalquartieren unter-
gebrachten Truppen liegt den Quartierträgern ob.

§. 18.

Für Stellung von Borspann hat die Einquartierungskommission
auf dem Wege des Vertrags zu sorgen.

Ist dies nicht möglich, so sind die Zugtier- und Fuhrwerks-
besitzer nach Maßgabe des §. 1 Absatz 3 beziehungsweise des
Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu den fraglichen
Leistungen beizuziehen.

§. 19.

Die Einquartierungscommission ist berechtigt:

1. die den Quartierträgern obliegende Verpflegung der in Naturalquartieren untergebrachten Truppen auf die Gemeinde zu übernehmen,
2. die den Quartierträgern obliegende Verpflegung der in Natural-, Stadt- oder Mietquartieren untergebrachten Truppen durch Vereinbarung auf die Militärbehörde zu übertragen,
3. die seitens der Militärbehörde zu leistende Verpflegung einquartierter Truppen gegen vertragsmäßig festzustellende Vergütung auf die Gemeinde zu übernehmen.

VII. Schlußbestimmung.

§. 20.

Der Tag, mit welchem dieses Ortsstatut in Kraft tritt, wird vom Stadtrat bestimmt.

Karlsruhe, den 2. Januar 1889.

Der Stadtrat.
Schnecker.

Schumacher.

Nr. 5659. Zu obigem Ortsstatut hat der Bürgerausschuß am 12. März 1889 die Zustimmung erteilt. Die Staatsgenehmigung erfolgte durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1889 Nr. 37250.

Karlsruhe, den 23. Mai 1889.

Der Stadtrat.
Schnecker.

Schumacher.

Tagblatt.

1889.

ein fein Tagblatt.

für 1890 betreffend.

sich, werden unter Bezug auf §. 7 der Verordnung vom 10. Oktober aufzustellen und längstens innerhalb 14 Tagen, vorher vorzulegen.

Eisenbahnen.

In Badenzüge zwischen hier und Wagan.

Postbahnen.

Reisen das Fahrgeld abgezahlt bereit zu halten. Diese, so daß durch das Geldwechseln nicht unbedeutende Verluste als Fahrgeld abgezahlt zu übergeben.

Postdienst 1889, enthaltend eine übersichtliche Darstellung der Posteinrichtungen in hiesiger Stadt, ist soeben erschienen.

Postamtliche Verkaufsstelle für Postwertzeichen wird vom 1. Juni 1889, übertragen.

Postagentur eine Reichs-Telegraphenanstalt mit Fern-

Sprechbetrieb mit beschränktem Tagesdienst für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Karlsruhe (Baden), 6. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

In Vertretung:
Schmücker.

Bekanntmachung.

Nr. 795. In neuerer Zeit mehren sich die Zahl der Fälle, daß Angehörige der Gemeindekrankenversicherung wegen Erwerbsunfähigkeit Krankengeld beanspruchen, ohne erwerbsunfähig zu sein.

Da durch solchen Mißbrauch der Versicherungskasse die Arbeitgeber und die Arbeiter, welche durch Zahlung von Beiträgen für die Ausgaben der Kasse aufzukommen haben, in gleicher Weise geschädigt werden, sind wir genötigt, die Kassenkontrolle zu verschärfen. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet, daß, wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, spätestens am 3. Werktag nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit von letzterer die Krankenversicherungs-Kommission zu benachrichtigen habe.

Dem §. 16 der Bestimmungen über die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung und dem §. 16 der Bestimmungen über die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung wird folgende Fassung gegeben:

Wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, hat spätestens am 3. Werktag nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit von letzterer der Krankenversicherungs-Kommission Nachricht zu geben oder geben zu lassen, außer dem hat er sich auf der in §. 12 erwähnten Bescheinigung von seinem Arbeitgeber, Dienstherrn oder Lehrherrn den Tag besätigen zu lassen, an dem er wegen Krankheit erstmals bei der Arbeit fehlte; sodann ist ein hierunter zu sehendes Zeugnis des Stadtarztes über den Beginn und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

Diese Urkunde ist dem Vorsitzenden der Krankenversicherungs-Kommission oder dessen Stellvertreter vorzulegen, welcher auf Grund derselben und nachdem er auch im Uebrigen den Anspruch geprüft hat, die Auszahlung des Krankengeldes veranlaßt. Dasselbe erfolgt wöchentlich postnumerando.

Lebige Versicherte, welche nicht bei ihrer Familie wohnen, haben sich im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf dem Geschäftszimmer der Versicherung behufs ihrer Einweisung in eine Krankenanstalt alsbald persönlich oder durch Dritte anzumelden. So lange sie dies unterlassen oder der Einweisung nicht Folge leisten, haben sie keinen Anspruch auf die Unterstützung der Versicherung, insbesondere nicht auf Krankengeld.

Karlsruhe, den 27. Mai 1889.

Krankenversicherungs-Kommission.

Schnecker.

Reuber.

Im Verlag der **Chr. Fr. Müllerschen**
und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kurs-B

für die

Großh. Badischen

die Bahnen in
Bayern, Württemberg, Hessen, Rheinbayern,
und der **Schw**
sowie für die **wichtigsten A**
Mit den **Post-Amnibus-Kursen** für
nebst **Dampfboot-**
Sommerdienst

I. Ausgabe vom 1. J

Mit einem Fahrplan der direkten Zugverb
Staatseisenbahnen, einer Eisenbahn-Übersicht
Eisenbahn-Karte von

und dem

Personen-Tarif der Staat
Preis 50 Pfen

Fremde

Abmachten hier vom 6. bis 7. Juni.
Bahnhofhotel. Knöbgen, Kfm. v. Hbbr. Bunde,
Kfm. v. Birmosens. Frommberg, Kfm. von Walingen.
Blug, Kfm. v. Baden. Gahn, Kfm. von Dahnheim.
Görb, Kfm. v. Eberfeld. Wehinger, Kfm. v. Heilbronn.
Görb u. Isalotrie, P. so. v. Agram. Pöpperl, Kfm. v.
u. Welter, Eisenh. v. Baden. Fries, Rent. m. Frau
v. Berlin. Stauth, Fr. v. Frankfurt.
Darmstädter Hof. Weber, Bahnbeam. v. Ludwigshafen.
Ridenbauer, Bahnbeam. von Mainz. Bonnet,
Bahnbeam. v. Paris. Giesch, Bahnbeam. v. Straßburg.
Bogner, Kfm. v. Völkens. Lehrend, Gym.-Lehrer v.
Berlin.
Edprinzen. v. Brachhausen, Hauptm. m. Frau v.
Osnabrück. Frhr. v. Drachenfels a. Kurlar d. Dr. Berger-
mann, Gym.-Oberlehrer v. Allenstein. Richers, Die u.
Reumann, Kf. v. Frankfurt. Erkmann, Kfm. v. Brüssel.
Trompelt, Kfm. v. Berlin.
Geist. Schupmacher, Kfm. v. Büsrauth. Sösbach
u. Bleiwein, Kf. v. Berlin. Schappach, Kfm. von
Mannheim. Wittmann, Kfm. v. Paris. Springler, Kf.
v. Köln. Altrich, Kfm. v. Freiburg. Engel, Kfm. v.
Nördlingen. Kofheger, Kfm. von Oberburg. Meyer,
Mühle u. Boller, Kf. v. Stuttgart. Wolf u. G. nst, Kf.
v. Fra. Hart. Meyer, Kfm. v. Kolmar. Annothan, Kfm.
v. Kasselauera.
Sehner Hof. Oberndorfer, Kaufm. v. Mannheim.
Lang, Kfm. v. Hamburg. Dambitsch m. Frau, u. Sätz,
Kf. v. Mannheim. Frau Berder v. Nürnberg. Walter,
Schausteller von Sternberg. Bigelke, Arzt m. Frau v.
Willingen. Heinrich, Beamter v. Berlin. Meurer, Fabr.
v. Prag.
Hotel Germania. Baro: Mollerens v. Bogen.
Bartholomä, Rent. m. Frau v. Chicago. Ologowsky,
Kantkrieger v. Löben. Winsloe, Rent. u. Wasmann,
Kfm. v. Berlin. Böhm, Arch. v. Köln. Benede, Prem-
Rent. v. Harau. Jakob, Priv. m. Frau v. Wittenberg.
Schwalms van v. Linden, Schaffner, Priv. u. Antbes,
Kfm. v. Frankfurt. Frau Somier m. Dienersich von
Paris. Müller, Direkt. v. Baden. Grund, Kfm. von
Eberfeld. Boldt, Kfm. v. Blaun. Hesse, Kfm. von
Wiesfeld. Arens, Kfm. v. Leipzig.
Hotel Große. Meos, Fabr. m. Frau v. Winter-
thur. Walrowitz, Prof. v. Belg. ad. Fr. Särger, Priv.
v. Langau. Fr. Gänther, Priv. v. Schwetia. Bender,
Major v. Düsseldorf. Dietrich, Rent. v. Basel. Kirchner,
Kfm. v. Wien. Weller, Kfm. v. Weisheim. Berg u.
Uhlmann, Kf. v. Stuttgart. Hüßl, Kfm. v. Köln.
Stirn u. Beder, Kf. v. Mannheim. Wambach, Kfm.
v. Sarren. Heber, Kfm. v. Hamburg. Konrad, Kfm.
v. Greiz. Batschen, Kfm. v. Berlin.
Hotel Stoffleth. Reim, Ingen. v. Neunkirchen.
Prag, Maschinist v. Homburg. Kraft, Kfm. v. Reustadt.
Gantle, Kfm. v. Reutlingen. Niemayer, Kfm. v. Offen-
bach. Köhler, Kfm. v. Mogdeburg. Brandler, Kfm.
v. Forzheim.
Hotel Taunhäuser. Häbner, Kfm. v. München.
Reier, Rechnungsrath v. Stuttgart. Gög, Eisenbahn-

Insy. v.
Fabr.
Franka.
Hof
Bed u.
Ehefrie
Kfm. v.
Kell u.
M. G.
Thorn
Kofche
bura.
m. Fr.
Bre, e
Dr. S
Kö
v. M.
Reiner
lanter
Meck
M
Hinkh
Mü
Kfm.
v. M.
Fabr.
Schre
heim

Maf
v. Kroyenbeim. Panzer, Kfm. v. Frankfurt.
Primz Max. Wegel u. Altmasser, Kf. v. Frank-
furt. Denk, Kfm. v. Stuttgart. Grimm, Kfm. v. Leip-
zig. Herck, Kfm. v. Breisach. Rehschreiter, Kfm. v.
Paris. Fries, Wäbelenbes. v. Weigern.

Gottesdienst. — 9. und 10. Juni. I. Pfingstfest.

Evangelische Stadt-Gemeinde.
Am I. Pfingstfest wird eine Kollekte für die kirchlichen
Baubedürfnisse der hiesigen Gemeinde erhoben.
9 Uhr Stadtkirche: Militärgottesdienst: Hr. Mi-
litär-Oberpfarrer Klingeb. o.
9 Uhr Südstadtkirche mit Abendmahl: Herr Stadt-
pfarrer Brückner.
Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.
10 Uhr Kleine Kirche: Herr Stadtpf. Laengin.
10 Uhr Stadtkirche mit Abendmahl: Herr Dekan
D. Zittel.
Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.
10 Uhr Schlosskirche mit Abendmahl: Herr Hof-
prediger D. Helbing.
Die Vorbereitung geht der Feier unmittelbar
voran.
12 Uhr Pfingsthandelskirche: Herr Stadtpfarrer
Laengin.
3 Uhr Stadtkirche: Herr Stadtpf. Schmidt.

Diakonienhandelskirche.
Pfingstmontag, Vormittags 10½ Uhr: Herr Stadt-
pfarrer Helbing.

3 Uhr Bibelstunde im Versammlungssaal Herrenstr. 62.
8 Uhr Bibelstunde im Versammlungssaal Schützen-
straße 42.

Katholische Stadt-Gemeinde.
Katholische Stadtpfarrkirche.

6 Uhr Frühmesse.
7½ Uhr hl. Messe.
8½ Uhr Militärgottesdienst: Herr geistlicher Lehrer
Albert.
9½ Uhr Hauptgottesdienst: Herr Kaplan Jester.
11½ Kindergottesdienst.
3 Uhr Vesper.

St. Vincentiuskapelle:
8 Uhr Amt.

Katholische Pfarrkirche im Stadtteil Mühlburg
6 und 7 Uhr Austheilung der hl. Kommunion.
9 Uhr Hauptgottesdienst.
2 Uhr Herz Jesu-Anbacht.

(Alt-)Katholische Stadt-Gemeinde.
Montag, 10 Juni (Pfingstmontag). 8 Uhr Kleine
Kirche (allgemeine Beichte und hl. Abend-
mahl): Herr Stadtpfarrer Bodenfelde.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müllerschen Buchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller in Karlsruhe.